

# Deutscher Dan-Träger und Budo-Lehrer Verband e.V. (DDBV)

## Satzung (Stand 27.4.2013)

### § 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

Der Name des Vereins lautet:

"Deutscher Dan-Träger und Budo-Lehrer Verband e.V."

Er hat seinen Sitz in München und ist im Vereinsregister eingetragen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Vereinseblem

- a) Das Vereinseblem zeigt ein nach oben gerichtetes Schwert, um das sich eine Schlange windet. Auf dem Griff des Schwertes befindet sich ein spiegelverkehrt aufgebrachtes Paragrafen-Zeichen.
- b) Das Vereinseblem kann wahlweise alleine, vor rotem oder schwarz-rot-goldenem Hintergrund, mit Ausweisung des Vereinsnamens bzw. mit dem Schriftzug „DDBV-BUDOLEHRER“ verwendet werden.

### § 3 Zweck des Vereins

- c) Der DDBV ist die selbständige Vereinigung von Dan-Trägern und Budo-Lehrern aller Budosportarten. Er hat das Ziel, alle Budosportarten zu pflegen, zu fördern und in Theorie und Praxis durch Lehrtätigkeit zu verbreiten. Er stellt zu diesem Zweck Verfahrens- und Prüfungsordnungen auf, um die einheitliche Graduierung für Kyu-, Dan- und Lehrergrade in den jeweiligen Budo-Disziplinen zu gewährleisten. Näheres ist den einzelnen Prüfungsordnungen zu entnehmen. Er achtet darauf, dass für eine Graduierung allein sportliches Können und charakterliche Eignung ausschlaggebend sind. Gefälligkeitsgrade lehnt der DDBV mit allem Nachdruck ab.

Dem DDBV obliegt es namentlich, seine Mitglieder in sportlicher Hinsicht zu betreuen. Aus diesem Grund wird er in regelmäßigen Abständen Fortbildungslehrgänge, Referate aus den Bereichen der Geschichte des Budoports, der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, der Sportmedizin und 1. Hilfemaßnahmen, der Vereins- und Schulführung, sowie Treffen zum gemeinsamen Erfahrungsaustausch abhalten.

Er erachtet es auch als besonders wichtige Aufgabe, Aufklärung in der Öffentlichkeit bezüglich der Bedeutung des Budo als geistige und körperliche Disziplin zu betreiben und dem Sinngehalt des Budo entgegenstehenden Auswüchsen zu begegnen.

- d) Der Verein ist selbstlos tätig; ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb wird nicht unterhalten.
- e) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

### § 4 Vermögen bei Vereinsauflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vermögen der Gemeinde, in der der Verein seinen Sitz hat, mit der Maßgabe zu übergeben, es für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Präsidium beantragt; sie wird rechtswirksam durch Bestätigung. Mit dem Antrag erkennt der Antragsteller für den Fall seiner Aufnahme in den Verein die Satzung an. Das Präsidium ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.

Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod.

Mitglied des DDBV kann jede Person werden, welche Dan-Träger ist und ihren Dan-Grad durch eine nachweisbare Prüfung von einer nationalen oder internationalen Dan-Prüfungskommission zuerkannt bekommen hat.

Im Falle des Austritts ist dem Präsidium gegenüber eine schriftliche Erklärung abzugeben. In diesem Fall erlöschen alle innerhalb des DDBV erworbenen Rechte.

Ein Mitglied kann vom Präsidium aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck oder die Vereinssatzung verstößt.

Die vom Verein zu erhebenden Beiträge sind so zu bemessen, dass der Verein seine satzungsmäßigen Aufgaben und Pflichten wahrnehmen kann. Die Beiträge werden jährlich erhoben.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

Eine Mitgliederversammlung ist vom Präsidium des Vereins einmal jährlich einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen vom Präsidium einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich beantragen. Das Präsidium ist ebenfalls berechtigt, außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen.

Die Einberufung jeder Mitgliederversammlung hat 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte in Textform zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins erfordern die 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

## **§ 7 Präsidium**

Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten und einem Vizepräsidenten (Finanzen); weitere Präsidiumsmitglieder sind wählbar.

Sie werden auf 3 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Für die Wahl der Präsidiumsmitglieder genügt die einfache Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder.

Sie sind einzeln berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Das Präsidium regelt die Angelegenheiten des Vereins nach innen und außen.

Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere:

- a) die Vornahme notwendiger Satzungsänderungen, wenn dies die Struktur des Vereins erfordert.
- b) die treuhänderische Verwaltung des Vereinsvermögens.

- c) die Vergabe von Ehrungen für besondere Verdienste, sowie die Ernennung von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern.
- d) die Regelung aller den Ausschluss eines Mitgliedes betreffenden Fragen.

Beschlüsse des Präsidiums werden per Protokoll festgehalten.

## **§ 8 Ordnungen**

Die von der Mitgliederversammlung genehmigten Ordnungen sind Bestandteil der Satzung. Soweit die Satzung keine Regelung enthält, sind die entsprechenden Ordnungen maßgeblich.

## **§ 9 Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung wurde auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 28. April 2012 geändert und beschlossen.